

Kriterien für die Vergabe von öffentliche Fördermitteln

Öffentliche Fördermittel werden in Form von Zuschüssen, zinsgünstigen Darlehen, öffentlichen Bürgschaften und staatlich gefördertem Beteiligungskapital ausgereicht. Bei der Gewährung von Fördermitteln sind jedoch zahlreiche Kriterien zu beachten. Die Mißachtung nur eines Kriteriums kann bereits die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln verhindern. Der folgende Beitrag behandelt die Vielzahl möglicher Kriterien und beantwortet die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Form der öffentlichen Fördermittel besteht und wofür sie vergeben werden. Aufschluß hierbei geben die Richtlinien der einzelnen Fördermittelprogramme, die i.d.R. nach einem einheitlichen Raster aufgebaut sind.

1. Kriterien zur Vergabe von öffentlichen Fördermitteln

In den Richtlinien werden in der Regel folgende Vergabekriterien genannt, die vom Antragsteller erfüllt sein müssen:

- Ziel und Gegenstand der Förderung (auch förderbarer Tatbestand bzw. Verwendungszweck genannt),
- die Antragsberechtigten,
- weitere Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen (z.B. der Standort, an dem das zu fördernde Vorhaben realisiert werden soll),
- Art und Höhe der Förderung, d.h. die Förderquote, ggf. in Verbindung mit einem Maximalbetrag, der ausgereicht wird und
- das Antragsverfahren.

Unter Umständen findet sich in der jeweiligen Richtlinie noch ein weiteres Kapitel „wichtige Hinweise“, in dem z.B. Bagatellgrenzen (also der Mindestbetrag an förderbaren Kosten) angeführt werden.

2. Aus Sicht der Bewilligungsstelle ausschlaggebende Kriterien

2.1. Ziel und Gegenstand

Das wichtigste Kapitel ist ein zweifelsohne dem „Ziel und Gegenstand“ bzw. den förderbaren Tatbeständen:

- **Investitionen:**

Diese können

- allgemeiner Natur (wie z.B. der Aufbau einer neuen Fertigungslinie) oder
- besonderer Natur (z.B. in den Bereichen Umweltschutz/Energieeinsparung) sein.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, daß Existenzgründungen als Sonderfall der Investition betrachtet werden.

- **Stärkung der Eigenkapitalbasis, Liquiditätserleichterung, Konsolidierung:**

Diese förderbaren Tatbestände finden sich im Bereich der zinsgünstigen Darlehen und der öffentlichen Bürgschaften wieder. Es gibt Förderkredite, die speziell auf die Erhöhung des haftenden Eigenkapitals oder der Liquidität abstellen. Sofern der Kreditnehmer keine eigenen Sicherheiten stellen kann, kann die Inanspruchnahme einer öffentlichen Bürgschaft erwogen werden.

- **Beteiligung eines weiteren Kapitalgebers am Unternehmen:**

Dieser förderbare Tatbestand ist für Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Business Angels (also Einzelpersonen, die sich kapitalmäßig in junge Unternehmen einbringen) interessant.

- **Entwicklungstätigkeiten:**

Diese Förderung zielt auf Entwicklungen ab, die mit einem **technischen** Risiko verbunden sind, denn dieses soll durch die Förderung abgedeckt werden. Hierunter fallen z.B. die für Mittelständler bezeichnenden marktnahen Entwicklungen, im Förderrecht auch angewandte Entwicklungen genannt.

- **Beratungsleistungen:**

Diese sind dann förderfähig, wenn sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern „freiwillig“ in Anspruch genommen werden, z.B.

- allgemeine betriebswirtschaftliche Beratungen (Achtung: keine Steuer- oder Rechtsberatung, wohl aber Finanzierungs- oder Marketingberatung),
- Patentberatungen (von der Recherche bereits bestehender Patente bis zur Anmeldung eines neuen Patents) und
- Beratungen zu ausgewählten technischen Themen (Stichwort Öko-Audit).

- **Ausstellung auf Fachmessen**

Sowohl auf nationalen als auch auf internationalen. Eine Förderung wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern gewährt. Die meisten Bundesländer und auch der Bund geben allerdings die Messen vor und bieten Firmengemeinschaftsstände zu günstigen Konditionen an. Seltener ist die Variante anzutreffen, daß ein Firmenverband für sich beschließt, einen Gemeinschaftsstand auf einer von ihm ausgewählten Auslandsmesse zu organisieren.

- **Humankapitalbildung**

Sei es als Qualifizierungsmaßnahme oder als Personaleinstellung (in vielen Bundesländern wird die Einstellung von Absolventen einer Fachhochschule oder Universität mit einem Lohnkostenzuschuß mindestens für das erste Jahr unterstützt).

- **Markteinführung innovativer Produkte:**

Bisher häufig unter den Beratungsleistungen subsumiert, entwickelt sie sich immer mehr zu einem eigenen förderbaren Tatbestand. Hierunter fallen z.B. Kosten für den Druck für Broschüren oder die Gestaltung einer neuen Internetseite für das Produkt.

- **Kooperation und Netzwerke**

stellen ebenfalls einen relativ neuen förderbaren Tatbestand dar; häufig finden sich Firmen einer bestimmten Branche (z.B. Automobilzulieferer) zu einem Netzwerk zusammen. Ziel ist der Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks, d.h., gefördert werden z.B. die Reisekosten, wenn man an einem Netzwerktreffen teilnimmt.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Art der Förderung (Zuschuß, Förderkredit, Bürgschaft etc.) und dem förderbaren Tatbestand. Die begehrten Zuschüsse fließen nur, wenn zusätzlich zu dem, was im Unternehmen bereits vorhanden ist, etwas hinzukommt oder geschaffen wird. D.h., Zuschüsse fließen in Investitionen, Entwicklungstätigkeiten, Beratungsleistungen, Messeausstellungen, Humankapitalbildung, Markteinführung und Netzwerke. Sie stehen **nicht** zur Verfügung, wenn ein Unternehmen sich z.B. in finanzieller Schieflage befindet und zusätzliche Liquidität benötigt.

2.2. Antragsberechtigte

Öffentliche Fördermittel werden für Unternehmen, Freiberufler, öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und sogar für Privatleute bereitgestellt. Wir wollen hier den Fokus auf Unternehmen und Freiberufler richten. Welche Art der Förderung ihre Mandanten in welcher Höhe erhalten, hängt sehr von deren Größe ab.

Das Förderrecht unterscheidet zwischen Micro-, kleinen und mittleren Unternehmen (= KMU für kleine und mittlere Unternehmen) einerseits und Unternehmen, die die KMU-Eigenschaften nicht mehr erfüllen andererseits. Kennzahlen für die Unterscheidung sind die Mitarbeiterzahl sowie Jahresumsatz oder Bilanzsumme. Derzeit gelten folgende Größenklassen:

Kategorie	Mitarbeiterzahl	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Mittlere Unternehmen	< 250	≤ EUR 50 Mio.	≤ EUR 43 Mio.
Kleine Unternehmen	< 50	≤ EUR 10 Mio.	≤ EUR 10 Mio.
Micro-Unternehmen	< 10	≤ EUR 2 Mio.	≤ EUR 2 Mio.

Bei den Mitarbeitern ist darauf zu achten, daß Auszubildende und Mitarbeiter in Elternurlaub nicht mitgezählt werden. Während die Kriterien Jahresumsatz und Bilanzsumme alternativ gelten, wird das Kriterium Mitarbeiterzahl für sich betrachtet. Ein Unternehmen, welches 60 Mitarbeiter zählt, aber weder beim Jahresumsatz noch bei der Bilanzsumme an die für kleine Unternehmen genannten Grenzen heranreicht, wird dennoch als mittleres Unternehmen betrachtet.

2.3. Weitere Voraussetzungen

▪ Standort

Manche Fördermittel sind nur an strukturschwachen Standorten – Fördergebieten - erhältlich. Die „Strukturschwäche“ wird nach einem innerhalb der EU einheitlichen Standard definiert. Das wichtigste Programm für Investitionen – die Gemeinschaftsaufgabe Bund/Länder – ist nur an strukturschwachen Standorten erhältlich. Die Strukturschwäche wird derzeit in drei Kategorien unterteilt, die den Grad der Strukturschwäche widerspiegeln und sich letztendlich in der Förderquote niederschlagen.

Ob ein Gebiet als Fördergebiet gilt, kann auf folgender Internetseite erkundet werden:

www.bmwi.de/bmwi/redaktion/pdf/foerdergebietskarte_ab_20007.property=pdf/bereich=bmwi/sprache=de/rwb=true.pdf

▪ Projektform

Die meisten Fördermittel können durch einzelne Antragsteller eingeworben werden, aber gerade der förderbare Tatbestand „Entwicklungstätigkeiten“ sieht auch die Antragstellung durch Verbünde vor. Verbünde können ausschließlich zwischen gewerblichen Unternehmen geschlossen werden, aber häufig wird die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (= Vertreter der Wirtschaft) und Forschungseinrichtungen (= Vertreter der Wissenschaft) gefordert.

Die bisher besprochenen Kapitel „Ziel und Gegenstand“, „Antragsberechtigte“ und „Weitere Voraussetzungen“ führen die Kriterien an, die aus **Sicht der Bewilligungsstellen** für eine Fördermittelvergabe ausschlaggebend sind. Die in den folgenden Kapiteln genannten Kriterien stellen eher auf die **Strategie der Antragsteller** ab.

3. Für die Strategie des Antragstellers entscheidende Kriterien

3.1. Art und Höhe der Förderung

Hier wird dargelegt, ob die Förderung als Zuschuß oder Darlehen ausgereicht wird, und auch, welche Förderquote zu erwarten ist. An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, daß kein Rechtsanspruch auf öffentliche Fördermittel besteht (mit Ausnahme der steuerlichen Instrumente, die in der Steuergesetzgebung verankert sind). Es liegt im Ermessen der Bewilligungsstellen, ob und in welcher Höhe sie eine Förderung gewähren. Die Förderquote wird als Prozentsatz der förderfähigen Kosten angegeben. Ggf. wird auch ein Maximalbetrag genannt.

Natürlich erfreuen sich Zuschüsse größter Beliebtheit. Wenn es um die Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts geht, werden sie als erstes eingebunden.

3.2. Antragsverfahren

Wo und in welchem Zeitrahmen Anträge zu stellen sind, wird in diesem Kapitel angeführt. Für viele Förderprogramme (Förderkredite, Investitionszuschüsse, öffentliche Bürgschaften) können jederzeit Anträge gestellt werden, aber manche Zuschußprogramme (vor allem für Entwicklungstätigkeiten) lassen eine Antragstellung nur in einem befristeten Zeitraum zu (= Ausschreibungsverfahren). Die Zeitschiene der Förderprogramme muß natürlich mit der des Antragstellers in Einklang stehen.

An dieser Stelle ein Hinweis zum Gestaltungsspielraum der Bewilligungsstellen: Sollten Fördermittel im Ausschreibungsverfahren vergeben werden, ist die Bewilligungsstelle strikt gehalten, auf die Einhaltung der zeitlichen Fristen zu achten. Sie hat keinerlei Handhabe, die zeitliche Frist zu verlängern; im Gegenteil: Sollte bekannt werden, daß die zeitliche Frist eigenmächtig durch die Bewilligungsstelle für einen Antragsteller verlängert wurde, wird das gesamte Ausschreibungsverfahren annulliert.

Damit sind alle wesentlichen Kriterien für eine Fördermittelvergabe genannt. Die Entscheidung der Bewilligungsstellen basiert auf der Kombination aller Kriterien. Es wird hinterfragt, inwieweit die Kriterien

- förderbarer Tatbestand,
- Antragsberechtigung und
- Standort, Projektform

erfüllt sind. Die Kriterien Art und Höhe der Förderung und Antragsverfahren hingegen finden in der Strategie der Antragsteller bereits ihren Niederschlag. Natürlich achten auch Bewilligungsstellen darauf, daß Zeithorizonte erfüllt werden. In der Regel wird dies aber bereits vonseiten der Antragsteller berücksichtigt.

Ihr MAW-Team